

Begünstigungen für Pensionierungen.

Eine Abfertigung für sofortige Pensionierung. — Einstellung der Beamtenaufnahme.

Im Finanzausschusse wurde heute das Pensionbegünstigungsgesetz nach einem Berichte des Abg. Dr. Mayr in der Fassung der Regierungsvorlage erledigt, das Pensionierungen übernommener Staatsangestellten auch vor dem 60. Lebensjahre und vor Ablauf der vollen Dienstzeit für zulässig erklärt, die Pensionierung aller Beamten, die bereits die volle Dienstzeit erlangt haben, bis zum 30. Juni 1921 vorsteht — ausgenommen Hochschullehrer — und hierbei den Pensionierten eine Reihe von Vorteilen zuweist (Anrechnung der nächsthöheren Gehaltsstufe, Einrechnung der 1 1/2-fachen Teuerungszulage in die Pension und Einrechnung von 60% der Aktivitäts- und Funktionszulagen). Den übrigen Staatsbeamten wird, wenn sie bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um ihre Pensionierung ansuchen, zu ihrer Pension eine Abfertigung ausgefolgt, die bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren den einfachen Jahresgehalt, bei einer Dienstzeit von 5 bis 10 Jahren den doppelten Jahresgehalt, bei einer Dienstzeit von 10 bis 15 Jahren den dreifachen Jahresgehalt und bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren den vierfachen Jahresgehalt beträgt. Alle mit Wartegebühr beurlaubten treten sofort in den Ruhestand. Zugleich wird jede Neuaufnahme in den Zivilstaatsdienst eingestellt, die bei den Gerichten und anderen Ämtern durch dieses Gesetz freiverdenden Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes neu besetzt werden. Der Ausschuss nahm auch über Antrag des Referenten Dr. Mayr eine Entschlieung an, derzufolge den Pensionisten, sowohl denen alten Stils als auch jenen, die seit 12. November 1918 in den Ruhestand versetzt worden sind, sobald als möglich gleichfalls entsprechende Begünstigungen zugewendet werden sollen.

Dieses Gesetz, das die möglichste Verringerung des Beamtenstandes bezweckt, stellt sich damit bereits als ein Bestandteil der Verwaltungsreform und als eine Voraussetzung der Besoldungsreform dar. Die neue Form der Abfertigung bei vorzeitiger Pensionierung soll den Pensionierten für die Wahl eines neuen Berufes ein Betriebskapital zur Verfügung stellen. Man hofft, durch diesen Anreiz einen großen Teil des überzähligen Beamtenstandes unter gerechter Würdigung ihrer Interessen in andere Berufe zu übersetzen und damit die Staatsausgaben für die Zukunft wesentlich zu entlasten.